

Taunus-Zeitung.

Kreis-Zeitung für den Kreis Königstein im Taunus.

Kelheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz • Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Erscheint am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 2.40 M. monatlich 80 Pfennig. Anzeigen: Die 41 mm breite Zeitspalte 20 Pfennig für amtliche und auswärtige Anzeigen, 15 Pfennig für hiesige Anzeigen; die 85 mm breite Reklame-Beizeile im Textteil 60 Pfennig; tabellarischer Satz wird doppelt berechnet. Adressenachweis und Anzeigengebühr 20 Pfennig. Ganze, halbe, dritte und viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unteränderter Anzeigen in

Montag

12

Mai

kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachtrag. Jede Nachtragbewilligung wird hinlänglich bei gerichtlicher Beurteilung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Laufend 2.50 Mark. Anzeigen-Aufnahme: Größere Anzeigen müssen am Tage vorher, kleinere bis aller- spätestens 1/2 Uhr vormittags an den Erscheinungstagen in der Geschäftsstelle eingetroffen sein. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird unlässlich berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 73 · 1919

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus.
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41.
Fernsprecher 44.

43. Jahrgang

Die Friedensbedingungen.

(Schluß des offiziellen Auszugs.)

Wirtschaftliche Klauseln.

Zölle.

Der Vertrag enthält vor allem eingehende Bestimmungen, um sicherzustellen, daß Deutschland weder direkt noch indirekt gegen den Handel der Verbandsmächte sich vergeht. Diese Bestimmungen werden für 5 Jahre in Kraft bleiben, sofern sie nicht durch den Rat des Völkerbundes ausgedehnt werden. Es wird die Ermächtigung vorbehalten, im Falle der Notwendigkeit eine besondere Zollverwaltung in den besetzten Gebieten zu errichten.

Schifffahrt.

Schiffe der Verbandsmächte haben sich in Deutschland für mindestens fünf Jahre einer Behandlung zu erfreuen; wie sie deutschen Schiffen und Schiffen einer meistbegünstigten Nation zuteil wird. Gegenseitigkeit wird gewährt.

In bezug auf Fischerei, Küstenschifffahrt und Schlepperei ist die Behandlung, wie sie einer meistbegünstigten Nation zuteil ist, für dieselbe Zeit wie für Zollfragen zu gewähren.

Unlauterer Wettbewerb.

Deutschland verpflichtet sich, den Handel der Verbandsmächte gegen unlauteren Wettbewerb zu schützen und besonders den Gebrauch falscher Marken und Herkunftsbezeichnungen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit zu unterdrücken.

Behandlung von Staatsbürgern.

Deutschland darf den Bürgern der Verbandsstaaten oder ihrem Eigentum keinerlei Beschränkungen oder Steuern auferlegen, die nicht vor dem Kriege in Kraft waren, sofern nicht diese Einschränkungen und Steuern seinen eigenen Bürgern auferlegt werden. Ebenso darf es für die Ausübung von Verufen keinerlei Einschränkungen auferlegen, die nicht auf alle Ausländer anwendbar sind. Diese Bestimmungen bleiben für eine Periode von fünf Jahren in Kraft und, sofern eine Mehrheit des Völkerbundes so entscheidet, für eine zusätzliche Periode, die fünf Jahre nicht überschreiten darf. Die deutsche Staatsangehörigkeit soll keiner Person zustehen, die Bürger eines alliierten oder assoziierten Staates geworden ist.

Feindliches Eigentum.

Die Liquidations-, Kontroll- und sonstigen Handlungen, die in den Verbandsländern und in Deutschland mit Bezug auf feindliches Eigentum und feindliche Geschäftsunternehmungen vorgenommen worden sind, werden bestätigt und unterliegen der Gutmachung mit Bezug auf Eigentumsverlust usw. Soweit die Bürger der Verbandsmächte betroffen werden, werden sie von dem gemischten Schiedsgericht festgestellt und dem Eigentum deutscher Bürger, das unter der Kontrolle des fordernden Staates steht, zur Last geschrieben; irgendwelche Entschädigung, die deutschen Bürgern zusteht, ist von Deutschland zu zahlen.

Alle Liquidations-, Kontroll- und sonstigen Handlungen in Deutschland sind einzustellen, und alles Verbandsvermögen, das nicht vollständig liquidiert ist, wiederherzustellen.

Die Verbandsmächte behalten sich das Recht vor, alles deutsche Eigentum innerhalb ihres Gebietes zurückzubehalten und zu liquidieren. Die Reinerträge aus dem Verkauf solchen Eigentums sowohl während des Krieges als nach dem Kriege sind Deutschland gutzuschreiben und von jedem Staat zur Befriedigung von Ansprüchen seiner Bürger mit Rücksicht auf deren Eigentum in Deutschland oder Guthaben von Deutschen in Anrechnung zu bringen.

Kontrakte.

Kontrakte aus der Zeit vor dem Kriege zwischen Bürgern der Verbandsmächte und Deutschlands sind im allgemeinen aufgehoben von dem Tage des Kriegseintritts. Rechte sind vorbehalten für die Aufrechterhaltung von Verträgen, deren Durchführung von einem alliierten Staate als im öffentlichen Interesse erforderlich gehalten wird. Falls erforderlich wird eine gerechte Entschädigung, die von dem gemischten Schiedsgericht festgestellt wird, gezahlt werden.

Feuerversicherungsverträge werden nicht als durch den Krieg aufgelöst betrachtet, auch nicht in den Fällen, wo Prämien nicht gezahlt worden sind. Sie verfallen erst zu dem Zeitpunkt, wo die erste Jahresprämie drei Monate nach Friedensschluß im Verzug bleibt. Lebensversicherungsverträge werden nicht aufgelöst allein auf Grund des Krieges.

In den Fällen, wo sie verfallen sind, kann der Wert der Versicherungsleistungen gefordert werden. Ist der Verfall darauf zurückzuführen, daß die Prämienzahlung durch Kriegsmassnahmen verhindert wurde, so kann der Vertrag durch Zahlung der Prämien nebst Zinsen wieder hergestellt werden. Die Rückversicherungsverträge sind aufgehoben mit Ausnahme des Falles, wo ein feindlicher Einfall es für den Rückversicherer unmöglich gemacht hat, einen anderen Rückversicherer zu finden. Jede alliierte oder assoziierte Regierung darf alle Lebensversicherungsverträge aufheben, die zwischen ihren Staatsbürgern und einer deutschen Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaft in Kraft sind; die deutschen Gesellschaften sind verpflichtet, den Anteil ihrer Aktien auszuhändigen, die aus diesen Policen entstanden sind.

Ein gemischtes Schiedsgericht soll zwischen jedem der Alliierten und Deutschland eingerichtet werden. Dieses Schiedsgericht soll alle Streitfragen über Verträge entscheiden, die vor dem Abschluß des Friedensvertrages zwischen Staatsangehörigen der alliierten Staaten und deutschen Staatsangehörigen abgeschlossen wurden, soweit diese Streitfragen nicht der Gerichtsbarkeit der alliierten, assoziierten oder neutralen Gerichtshöfe unterliegen.

Industrielles Eigentum.

Rechte an industriellem, literarischem und künstlerischem Eigentum werden mit gewissen Einschränkungen wiederhergestellt.

Luftverkehr.

Luftfahrzeuge der alliierten und assoziierten Länder werden Verkehrsfreiheit und Landungsurlaubnis über und in deutschen Gebiet, ferner gleichmäßige Behandlung mit deutschen Luftfahrzeugen in bezug auf deutsche Flugplätze und mit den Luftfahrzeugen der meist begünstigten Länder bezüglich des internationalen Handelsverkehrs in Deutschland genießen. Deutschland stimmt darin zu, Bescheinigungen der Alliierten über Staatsangehörigkeit, Fahrtauglichkeit, Zuständigkeit und Konzeptionierung anzuerkennen und die Bestimmungen der Konvention über den Luftverkehr, die zwischen den verbündeten assoziierten Regierungen abgeschlossen ist, auf seine eigenen Fahrzeuge, die sich über sein Grundgebiet bewegen, anzuwenden. Diese Bestimmungen sollen bis 1923 in Kraft bleiben, falls Deutschland vorher noch nicht zum Völkerbund oder zur oben genannten Konvention zugelassen sein soll.

Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen.

Deutschland wird verpflichtet, Verkehrsfreiheit und einen seinen Staatsbürgern gleiche Behandlung den Personen, Gütern, Schiffen, Eisenbahnmaterial usw., die von oder nach einem alliierten oder assoziierten Staate deutsches Gebiet im Durchgangsverkehr berühren, zu gewähren. Güter in Transitverkehr sind von Zöllen freizulassen; Frachttarife müssen billig sein, und keine Auflagen oder Erleichterungen sollen direkt oder indirekt von der Nationalität eines Schiffes abhängig gemacht werden. Bestimmungen werden getroffen gegen Verkehrserschwerungen durch eine Kontrolle des Durchgangsverkehrs; ferner ist jede Art einer indirekten unterschiedlichen Behandlung verboten. Der internationale Verkehr ist zu beschleunigen besonders für leicht zerstörbare Güter. Unterschiedliche Behandlung der Frachttarife und Verkehrseinrichtungen, die gegen alliierte Häfen wirken können, sind unzulässig. Freihafengebiete sollen in deutschen Häfen unterhalten oder eingerichtet werden, und ausreichende Verkehrseinrichtungen sollen für die Zwecke des Handels ohne Unterschied der Nationalität zur Verfügung gestellt werden. Nur bestimmte beschränkte Auflagen sind in den Freihäfen zulässig. Die Elbe, die Moldau, die Oder, der Niemen und die Donau werden zu internationalen Wasserstraßen erklärt. Deutschland wird verpflichtet, binnen drei Monaten vom Zeitpunkt der Benachrichtigung einen Anteil seiner Flussschifffahrt, seiner Schleppdampfer und anderes Material auszuliefern. Vorgelesen sind auch die Bestimmungen für einen Rhein-Donau-Kanal mit erheblichem Tiefgang, falls sein Bau binnen 25 Jahren beschlossen werden sollte. Der Rhein und die Mosel bilden den Gegenstand einer besonderen Anzahl von Paragraphen. U. a. ist vorgelesen: Binnen drei Monaten soll Deutschland an Frankreich einen Anteil von seinen Schleppdampfern und Flussschiffen aus den Rheinhäfen oder Ästen deutscher Flussschiffahrtsgesellschaften auszuhändigen. Ferner soll ein Teil der Gebäude, Schleppdampfer usw., welche Deutschland am 1. August 1914 im

Rotterdammer Hafen besaß, oder Aktien solcher Unternehmungen ausgehändigt werden. Frankreich soll das volle Recht haben, Wasser des Rheins für Kanäle und für die Errichtung von Wasserkraftwerken zu benutzen, vorbehaltlich bestimmter Zahlungen. Deutschland ist die Verpflichtung aufzuerlegen, keine Kanäle auf dem rechten Ufer des Rheins gegenüber der französischen Grenze zu bauen, und es soll Frankreich bestimmte Vorrechte für die Errichtung von technischen Anlagen auf diesem Ufer vorbehaltlich der Zahlung einer Entschädigung gewähren. Der Schweiz wird das Recht eingeräumt, ähnliche Rechte für den Oberlauf des Flusses zu fordern. Falls binnen 25 Jahren Belgien sich dazu entschließt, einen Rhein-Maas-Kanal zu bauen, so ist die deutsche Regierung verpflichtet, solche Teile zu bauen, die auf deutschem Gebiet liegen würden, und zwar nach den Plänen, die von der belgischen Regierung entworfen werden. Die deutsche Regierung soll an die tschecho-slowakische Republik für 99 Jahre Freihafengebiete in Hamburg und Stettin verpachten.

Eisenbahnen.

Es wird u. a. bestimmt: Deutschland hat mitzuarbeiten bei der Errichtung von direktem Personen- und Reisegepäckverkehr zwischen alliierten Staaten, der über sein Gebiet geht, und zwar unter günstigen Bedingungen. Dasselbe gilt auch dem Auswanderungsverkehr auf der Eisenbahn. Deutschland soll sein rollendes Material so ausstatten, daß es ohne weiteres in Güterzüge der alliierten eingeführt werden kann und umgekehrt, ohne Eingriffe in das Bremssystem. Es sind ferner Bestimmungen getroffen für die Auslieferung der Streckenausstattung und eines angemessenen Anteils des rollenden Materials für die Gebiete, die Deutschland abtritt. Falls keine besonderen Verträge zustande kommen, soll Deutschland gehalten sein, den Bau solcher Strecken oder die Verbesserung bestehender Strecken zu genehmigen, die erforderlich sein könnten, um zwischen zwei alliierten Staaten einen geregelten Verkehr herzustellen. Dieses Verlangen kann in den nächsten 25 Jahren gestellt werden, und zwar mit Einverständnis des Völkerbundes. Die alliierten Staaten, die an den Forderungen interessiert sind, haben die Kosten zu zahlen. Als eine vorübergehende Maßnahme soll Deutschland gehalten sein, alle Aufträge, die namens der Alliierten in bezug auf Truppentransporte, Material- und Munitionszüge, Lebensmittelzüge für andere zu versorgende Gebiete und Maßnahmen zur Wiederherstellung normaler Verkehrs-, Post- und Telegraphenbetriebe gestellt werden, auszuführen. Streitigkeiten sollen durch den Völkerbund entschieden werden.

Der Nordostseekanal.

Der Nordostseekanal (Kiel-Kanal) soll für den Verkehr der Kriegs- und Handelschiffe aller Nationen, die mit Deutschland in Frieden leben, offen sein. Staatsangehörige, Güter und Schiffe aller Staaten, sollen auf der Basis der Rechtsgleichheit in bezug auf die Benützung des Kanals behandelt werden und die Kanalgebühren sollen in einem Ausmaße beschränkt bleiben, das für eine Unterhaltung und Verbesserung des Kanals, die von Deutschland zu bewirken sind, ausreicht. In Fällen der Übertretung dieser Bestimmungen oder bei Meinungsverschiedenheiten über ihre Auslegung können die interessierten Staaten die Gerichtsbarkeit, die vom Völkerbund einzusehen ist, anrufen, oder können die Einsetzung einer internationalen Kommission fordern.

Das Arbeitsabkommen.

Jährlich soll eine internationale Konferenz zusammen-treten, um denjenigen Staaten, die den Völkerbund bilden, Arbeiterreformen zur Annahme vorzuschlagen. Es wird ein Verwaltungskörper eingesetzt, der als Exekutive zu wirken hat und den Stöß für die Konferenz vorbereitet, und ein internationales Arbeiterbüro für die Sammlung und Verteilung von Informationen und Berichten. Die jährliche Konferenz besteht aus vier Abgeordneten von jedem Staat, zwei für den Staat und je einem für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Jeder Abgeordnete stimmt ohne gebundenes Mandat ab. Die Konferenz hat die Macht, mit Zweidrittelmehrheit Vorschläge oder Vertragsentwürfe über Arbeitsgegenstände anzunehmen. Die so angenommenen Vorschläge oder Vertragsentwürfe müssen von jedem Staat vor die Behörde oder die Behörden gebracht werden, innerhalb deren Zuständigkeit der Gegenstand für die Ausführung der Gesetzgebung oder einer anderen Handlung liegt. Wenn ein Vertragsentwurf die Billigung der zuständigen Behörde findet,

so ist der in Betracht kommende Staat verpflichtet, ihn zu ratifizieren und auszuführen. Sollte irgendein Staat die obigen Verpflichtungen nicht beachten, so steht es dem Verwaltungsrat frei, eine Untersuchungskommission einzusetzen. Als Ergebnis dieser Untersuchungen kann der Völkerbund wirtschaftliche Maßnahmen gegen diesen Staat ergreifen. Ein Protokoll, das dem Vertrag angefügt ist, sieht vor, daß die erste Zusammenkunft in diesem Jahre in Washington stattfindet, und setzt ein internationales Organisationskomitee zu diesem Zwecke ein. Das Protokoll enthält auch den Stoff für die erste Zusammenkunft, der den Grundsatz des Achtstundentags, die Frage der Arbeitslosigkeit, die Beschäftigung der Frauen und Kinder, besonders in gefährlichen Berufen einschließt. Dem Abschnitt über die Arbeitsbedingungen angehängt ist eine Zustimmung der hohen vertragschließenden Parteien zu den Methoden und Grundsätzen für die Regelung der Arbeitsbedingungen, welche alle industriellen Verbände, soweit es ihre besonderen Umstände gestatten, sich bemühen sollten, anzuwenden. Unter diesen Grundsätzen finden sich die folgenden: Die Arbeit ist nicht lediglich als Ware oder Handelsartikel anzusehen; dem Arbeitgeber wie dem Arbeitnehmer steht das Recht auf Zusammenschluß für alle gesetzlichen Zwecke zu; die Bezahlung für den Arbeiter muß berechtigten Lebensansprüchen je nach Zeit und Land gerecht werden; der Achtstundentag oder die 48stündige Arbeitswoche werden dort, wo sie noch nicht bestehen, eingeführt; ein wöchentlicher Ruhetag von mindestens 24 Stunden, als der auch der Sonntag zu gelten hat, wo das möglich ist, wird durchgeführt; ferner wird die Kinderarbeit abgeschafft und die Arbeit der Jugendlichen beschränkt, so daß sie noch Zeit für ihre Fortbildung und ihre besondere körperliche Entwicklung haben. Es gilt der Grundsatz der gleichen Bezahlung für Männer und Frauen für gleiche Arbeit. Alle gesetzlichen Arbeitsbedingungen müssen sich in jedem Lande nach einer gerechten wirtschaftlichen Behandlung aller Arbeiter in diesem Lande anpassen. In jedem Staat ist ein Aufsichtssystem zum Schutz der Arbeitnehmer eingerichtet, an dem auch Frauen teilnehmen sollen.

Verchiedenes.

Deutschland willigt ein, die volle Gültigkeit der Friedens- und Zusatzabkommen anzuerkennen, die von den alliierten und assoziierten Mächten mit den mit Deutschland verbündeten Mächten geschlossen worden, ferner die Bestimmungen anzunehmen, die über die Gebiete von Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei getroffen werden, und die neuen Staaten in den Grenzen anzuerkennen, die für sie festgelegt werden. In einer Sperrklausel unternimmt es Deutschland, keinerlei Geldanspruch gegen eine alliierte Macht zu erheben, die den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet, soweit dieser Anspruch sich auf Geschäfte gründet, die dem Inkrafttreten des Vertrages vorhergegangen sind. Deutschland nimmt alle Verfügungen usw. über deutsche Schiffe und Waren, die vor irgendeinem alliierten Preisengericht getroffen worden sind, und die Alliierten wahren sich das Recht, alle Entscheidungen deutscher Preisengerichte nachzuprüfen. Der gegenwärtige Vertrag, dessen französischer und englischer Text beide authentisch sind, soll sobald wie möglich ratifiziert und die Niederlegung der Ratifikation in Paris vollzogen werden. Verschiedene diplomatische Vorkehrungen für die Ratifikation folgen. Der Vertrag hat in all seinen Beziehungen für jede Macht mit dem Datum der Niederlegung seiner Ratifikation in Kraft zu treten.

Mit der Annahme oder Ablehnung des Friedensvertrags wird das Geschick Deutschlands vielleicht auf Jahrhunderte hinaus entschieden. Bei dieser Entscheidung handelt es sich nur um die Nachstellung, um die politische, wirtschaftliche und kulturelle Konstitution und Entwicklungsfähigkeit. Des Deutschen Reiches Art und Weise, wie die Frage gelöst wird, greift tief in das Einzelleben jedes Deutschen ein und wird einen großen Einfluss auf das geistige und materielle Gedeihen des jetzigen und künftigen Geschlechtes ausüben.

Raum je im Laufe der Weltgeschichte sind die Leiter eines Staates vor eine so schwere Aufgabe gestellt worden, wie sie der deutschen Regierung und Volksvertretung gegenwärtig erwachsen ist. Denn es erfordert fast höhere Weisheit, als sie dem Menschengeschlecht verliehen ist, die richtige Entscheidung zu treffen. Wer kann die ganze, ungeheure Tragweite der Annahme oder Ablehnung ermessen? Wer vermag alle die Möglichkeiten vorauszusehen, die sich in dem einen oder anderen Falle für unser Land, unser Volk, für jeden einzelnen Deutschen ergeben? Und doch fordert das Schicksal eine Entscheidung vom deutschen Volk. Innerhalb 14 Tagen sollen unsere Bevollmächtigten schriftliche Antwort auf die Fragen erteilen, die ihnen Herr Clemenceau zu Versailles vorgelegt hat.

Vielleicht läßt sich aus der Erwiderung, die Graf Brockdorff-Rantzau auf die Antwort Clemenceaus erteilte, schließen, in welchem Sinne die maßgebenden Faktoren antworten mögen. Er sagte: „Wir wollen den Wilson-Frieden. Am 5. Oktober haben wir den Frieden vorgeschlagen auf Grund der Richtlinien Wilsons: am 5. November hat Lansing angenommen. Wir wollen keinen anderen Frieden. Wir sind beiderseits durch diese Richtlinien gebunden und das Gewissen der Welt schaut auf uns. Wir werden den Text des Friedensvertrages mit Aufmerksamkeit prüfen. Was die verlangte Kriegsschädigung angeht, so mögen sie bedenken, daß Sie nichts ohne uns können. Europa will Befreiung von den Alpdrücken. Unsererseits werden wir so schnell wie möglich all unsere Gefangenen heimzubekommen suchen. — Deutschland wird sein Schicksal auf sich nehmen, wenn Sie ihm einen lokalen Frieden im Namen des Rechts geben.“

Heute Montag wird die Nationalversammlung zusammengetreten, um ihre Meinung kundzugeben und Beschlüsse zu fassen, die für die Regierung bindend

sein werden. Man weiß nicht, ob lange Beratungen und Erörterungen ein Ergebnis zeitigen könnten, das unserem Geschick eine Wendung zum Besseren zu geben und uns den Ausblick in eine lichtere Zukunft zu eröffnen vermöchte. Zweifelhaft erscheint es auch, ob die schwere Wahl, vor der die Regierung und die Nationalversammlung stehen, durch einen langen und eindringlichen Gedankenaustausch erleichtert werden könnte. Annehmen oder ablehnen? Wie auch die Würfel fallen, erleiden die Lebensmöglichkeiten des deutschen Volkes, nach menschlichem Ermessen, eine starke Beschränkung! Es ist deshalb verständlich, daß gerade die Besten unserer Nation der Verzweiflung nahe sind, daß auch denen, die bisher nur an sich denkend, von einem Tage zum anderen lebten, die Augen darüber aufgehen, was wir verloren haben. Aber wir dürfen nicht verzweifeln. Das wäre das Ende unseres Volkes. Wir müssen, wenn auch mit schwer bedrücktem Gemüt, an die Arbeit gehen. Arbeiten und nicht verzagen!

Die Auffassung der Reichsregierung.

Die Auffassung der Reichsregierung geht dahin, daß der vorliegende Friedensvertrag des Verbandes für Deutschland unerträglich und unerfüllbar ist. Trotzdem hat das Kabinett beschlossen, in Verhandlungen mit den Gegnern einzutreten. Die deutschen Delegierten haben daher die Anweisung erhalten, innerhalb der bestimmten Frist Gegenvorschläge zu machen, von denen erhofft wird, daß sie zu Verhandlungen führen. Diese Gegenvorschläge werden sich auf die 14 Punkte Wilsons stützen. Was nach Abgabe der deutschen Gegenvorschläge durch den Verband geschehen wird, läßt sich noch nicht voraussagen. Zurzeit ist die deutsche Delegation in Versailles mit der Prüfung des gegnerischen Entwurfs beschäftigt.

Die deutschen Kolonien.

Reuter meldet amtlich aus Paris: Der Dreiertrat beschloß, über die deutschen Kolonien wie folgt zu verfügen: Bezüglich der Zukunft des Togoland und Kameruns werden Frankreich und Großbritannien dem Völkerbund gemeinsame Vorschläge machen. Was die anderen Kolonien betrifft, werden die Mandate folgendermaßen verteilt: Deutsch-Ostafrika fällt an Großbritannien, Südwestafrika an die Südafrikanische Union, die deutschen Samoainseln fallen an Neuseeland, die anderen deutschen Besitzungen im Stillen Ozean südlich des Äquators an Australien mit Ausnahme von Nauru, für welches letzteres Großbritannien ein Mandat erhält. Die deutschen Inseln im Stillen Ozean nördlich des Äquators fallen an Japan.

Ein Zusatz zum Friedensvertrag.

Als Zusatz zu den Sicherungen des Friedensvertrags hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika sich verbürgt, dem Senate der Vereinigten Staaten vorzuschlagen, und der Erste Minister Großbritanniens hat sich ebenfalls verbürgt, dem Parlament von Großbritannien vorzuschlagen, unter Voraussetzung der Zustimmung des Völkerbundesrates, eine Verpflichtung einzugehen, wonach Amerika und England Frankreich im Falle eines unprovokierten Angriffs durch Deutschland unverzüglich zu Hilfe kommen werden.

Landestrainer.

In Hinsicht auf den Friedensvertrag wurde von der deutschen Regierung eine allgemeine Landestrainer auf die Dauer von acht Tagen angeordnet.

Aus Bayern.

Die Ministerien sind nach München zurückgekehrt. Die Minister befinden sich aber noch in Bamberg, werden jedoch in den nächsten Tagen zurück erwartet. Ihre ganze Macht ruht in den Händen des Staatskommissars Dr. Ewinger. Die Korrespondenz Hoffmann meldet: Das Generalkommando Oden gibt über die Verluste aus den letzten Kampftagen in München folgendes bekannt: Gesamtverluste bis 8. Mai: 8 Offiziere tot, 20 verwundet, Mannschaften 50 tot, 144 verwundet und 10 vermisst.

Ueber das Schicksal der Münchener Kommunisten veröffentlicht das Oberkommando authentisch: Außer dem Oberkommandierenden der Roten Armee, Egshofer, haben den Tod gefunden der Kommunist Landauer, der in der Villa Eisners festgenommen und bei einem Fluchtversuch erschossen wurde, der Kommunist Sondheimer, der auf der Flucht von einer Kugel getroffen wurde; Schumann, der zu den Beratern des Sozialisierungskommissars gehörte und der Kommunistenführer Radler wurden gleichfalls auf der Flucht erschossen. Neun andere wurden verhaftet, darunter Rißsch.

Die Leiche Neurings.

Die Leiche des ermordeten sächsischen Ministers für Militärwesen, Neuring, wurde unweit Rötzig bei Meißen aus der Elbe gezogen. Die Identität ist mit Sicherheit festgestellt. Die Leiche wurde auf den Friedhof geschafft.

Die Eisenbahner gegen den Streik.

Der Allgemeine Eisenbahnerverband hielt eine Sitzung ab. In der am Schluß gefassten Entschließung heißt es: Die Verammlung lehnt das Eintreten in einen Eisenbahnerstreik in Hinsicht auf die daraus entstehenden außerordentlichen Schäden der Allgemeinheit in der jetzigen Zeit entschieden ab. Eine weitere Lohnsteigerung würde nur eine abermalige Entwertung des Geldes zur Folge haben und der Arbeiterschaft deshalb keine wirtschaftlichen Vorteile bringen. Eine nachdrückliche und entschiedene Bekämpfung des Schleichhandels unter eingehender Kontrolle der Arbeiterschaft wird hierzu für dringend erforderlich erachtet.

Der Liebknecht-Luxemburg-Prozess.

Vor dem Kriegsgericht des Garde-Kavallerie-Schützenkorps in Berlin begann am Donnerstag der Prozess gegen die neun Personen, denen der gewaltsame Tod Liebknechts und Rosa Luxemburgs zur Last gelegt wird. Es haben sich zu verantworten: Husar Otto Runge, Kapitänleutnant Horst v. Pflug-Hartung, Oberleutnant zur See Stiege, Oberleutnant v. Rippen, Leutnant zur See Bruno Schulze, Leutnant d. R. Piepmann, Hauptmann Heinz v. Pflug-Hartung, Oberleutnant Vogel und Hauptmann d. L. I. Weller.

Das Urteil der Schweiz über die deutschen Wirren.

Bern, 8. Mai. Im „Schwäbischen Merkur“ wurde kürzlich geklagt, daß die Schweizer Regierung Deutschen, die in der Schweiz ihre Wohnung, teilweise auch ihre Familie haben, die Einreise verweigere, weil sie keine Deutschen mehr haben wolle; es habe eine Hege gegen die Deutschen in der Schweiz eingelegt. Darauf gibt das demokratische „Berner Tagblatt“ folgende Antwort, die für die deutsche Öffentlichkeit jedenfalls von großem Interesse ist:

„Es ist einfach unwahr, daß in der Schweiz eine Hege gegen die Deutschen eingelegt hat. Aber richtig ist es, daß uns Demokraten die scheußliche Unordnung, die in ganz Deutschland um sich greift, die das deutsche, früher so arbeitssame, disziplinierte Volk zu fortwährenden Streiks, Gewalttaten und Bürgerkrieg treibt, in der tiefsten Seele zuwider ist, und daß, wenn nicht bald einmal Recht, Ordnung und Gesetz in Deutschland wieder obenauf kommen, auch die alte Sympathie sich verflüchtigen wird. Ein hochgebildetes Volk, das sich von russischen und galizischen Juden regieren und mißleiten läßt, dessen Arbeiterschaft das allgemeine Unglück dazu mißbraucht, um durch unerfüllbare Forderungen das allgemeine Elend zu verstärken, das seine eigene ruhmgekrönte Armee durch Straßenbuben entzweifeln und entehren läßt, darf sich wahrlich nicht beklagen, wenn es über die Ähmel angesehen wird. Deutschland hat die ganze zivilisierte Welt durch seinen Spartakus erschreckt. Man hätte es nie geglaubt, daß draußen solche Massen unbotmäßiger, zu jeder bösen Tat entschlossener Leute existierten. Wenn wir unsere Grenzen gegen das Eindringen solcher Elemente schließen und verwahren, so tun wir nur, was unsere Pflicht ist. Es ist nicht unsere Schuld, daß Deutschland verdrängt worden ist. Die Welt hat die Tatkraft, die wirtschaftliche Mitarbeit der Germanen nötig. Und deutsche Wissenschaft und Kunst darf der Welt nicht verloren gehen. Vorherhand aber ist Deutschland krank, und die Ansteking der Nachbarn ist nur zu leicht möglich. Deshalb wehren sich diese, wie sie sich gegen die Einschleppung einer Epidemie wehren. Wir wollen weder Bolschewismus noch Spartakismus in der Schweiz. Mit unseren eigenen Anhängern dieser Irrlehren hoffen wir fertig zu werden. Fremde aber halten wir uns vom Leibe.“

Warnung!

Die französische Militärbehörde hat vor kurzer Zeit einige Personen ausgewiesen, unter welchen sich die Direktoren der Lyzeen von Boppard und Höchst befanden, welche jungen Leuten, die sich in die deutsche Armee melden wollten, die Ueberfahrt nach dem unbesetzten Gebiet erleichtert hatten. Diese Maßnahmen wurden als Warnung angenommen; in Zukunft werden viel strengere Strafen durch die Kriegsgerichte verhängt werden. Das französische Militär-Strafgesetzbuch, welchem jetzt die Einwohner für alle Angriffe gegen die Sicherheit der Armee unterworfen sind, bestraft auf das Strengste alle Handlungen, durch welche die Macht einer sich mit Frankreich im Kriegszustand befindlichen Nation verstärkt; zur jetzigen Stunde ist Deutschland noch immer im Kriegszustand mit Frankreich. Der Artikel 208 bestraft sogar mit dem Tode die Werbung für feindliche Armeen. Ein jeder muß sich hiernach von jeder öffentlichen oder privaten Werbetätigkeit zu Gunsten des Freiwilligenkorps, die die deutsche Regierung jetzt bilden, fernhalten. Man könnte in Angelegenheiten verwickelt werden, die die schlimmsten Folgen haben können.

Lokalnachrichten.

* Rönigstein, 12. Mai. Auf dem Sportplatz an der Billalhöhe fand gestern das Rückspiel des hiesigen Fußballklubs gegen den Fußballklub Reiskheim statt. Das interessante Spiel endete nach hartem Kampf mit 2:4 Toren zu Gunsten des Reiskheimer Vereins.

* Rücktritt des Regierungspräsidenten. Herr Regierungspräsident Dr. von Meister tritt am 1. August 1919 in den Ruhestand.

* Strengere Vorschriften im Güterverkehr. Die Frankfurter Eisenbahndirektion teilt mit: Nach neuester Anordnung der Entente sind zur Einfuhr in das besetzte Gebiet ohne besondere Genehmigung von sofort an nur noch folgende Güter zugelassen: Lebens-, Futtermittel und Düngemittel, Brennstoffe und Erze. Zur Auskunftsstellung werden die Einzelheiten der Anordnung den Handelskammern und den Güterabfertigungen in den nächsten Tagen zugehen.

* Vermehrte Ausprägung von kleinen Münzen. Das Reichsministerium der Finanzen hat, wie die „Tägl. Rundschau“ erzählt, zur Steuerung der Not an kleinen Münzen die staatlichen Münzstätten veranlaßt, die ihnen erteilten umfangreichen Aufträge zur Prägung von Fünf- und Zehnpfennigstücken mit allen Mitteln zu fördern. Die schon vor längerer Zeit beschlossene Herstellung einer 2 1/2-Pfennig-Münze hat sich bisher aus technischen Gründen noch nicht durchführen lassen.

Ankauf der Hohemart durch Frankfurt? Nachdem die Stadt vor Jahresfrist das Friedländerische Sanatorium auf der Hohemart bei Oberursel erworben hat, beabsichtigt sie auch den Ankauf des Hohemartgeländes selbst. Der Kaufpreis soll 800 000 M. betragen. Gegen diese Pläne, die anscheinend schon ziemlich weit gediehen zu sein scheinen, macht sich in der Stadt Oberursel eine starke Gegenströmung bemerkbar, die bereits ihren sichtbaren Ausdruck in einer Protestversammlung der Oberurseler Bürger fand. In dieser Versammlung wurde beschlossen, mit allen Mitteln die Erhaltung der Hohemart für Oberursel zu bewahren. Es wurde u. a. angeregt, die geforderten 800 000 M. durch Ausgabe von Anteilscheinen zu je 100 M. aufzubringen. Falls Oberursel in den Besitz der Hohemart käme, würde der Erwerb, wie der Stadtverordnetenvorsteher in der Versammlung darlegte, eine jährliche Ausgabe von 30 000 M. erfordern.

Kallstein, 12. Mai. Das Fest der Silbernen Hochzeit begehen am Mittwoch, den 14. ds. Mts., die Eheleute Wilhelm Wollrab und Frau Anna geb. Hoff dahier.

Mammolshain, 12. Mai. Die Fußballmannschaft der Turngemeinde spielte gestern im Rückspiel gegen Sportklub „Memannia“ Fischbach. Nach durchweg überlegenem Spiele der Mammolshainer siegte diese mit 11:0. Das Vorspiel endete ebenfalls zu Gunsten der hiesigen Mannschaft mit 8:1 Toren.

Von nah und fern.

Höchst, 11. Mai. Die Disconto-Gesellschaft schlägt für das Jahr 1918 eine Dividende von 9 Prozent vor, gegenüber 11 Prozent im Vorjahre.

Höchst, 11. Mai. Die Kohleneingänge für die Farbwerke sind so mangelhaft, daß die Arbeit heute Montag nach nicht wieder aufgenommen werden kann. Es ist aber nach den vorliegenden Nachrichten zu hoffen, daß im Laufe der nächsten Woche so viel Kohlen eintreffen werden, daß Ende der nächsten oder Anfang der übernächsten Woche mit dem Wiederbeginn der Arbeit gerechnet werden kann.

Frankfurt a. M., 10. Mai. Laut Beschluß des Börsenvorstandes findet bis auf weiteres der Börsenverkehr nicht statt. Jeder Börsenverkehr ist untersagt.

Bad Ems, 10. Mai. Nach einem Entscheid des kommandierenden Generals der Besatzungsarmee sind die gesamten Kur- und Bademittel von Ems für die Badegäste aus den alliierten und neutralen Ländern sowie aus den besetzten Gebieten reserviert.

Wehen, 10. Mai. Die Mühle Wilhelm August Brühl wird wegen Unzuverlässigkeit auf die Dauer von zwei Monaten geschlossen.

Langenschwalbach, 10. Mai. Die Badehäuser und Bänken werden am 1. Juni geöffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung des Kurhauses wird später bekannt gemacht werden.

Rüsselsheim, 10. Mai. Schwerwiegende Diebstähle sind in der Opel'schen Fabrik ausgeführt worden. Aus dem Betriebe wurden mehrere Bosch-Magnete für Motorwagen gestohlen, die einen hohen Wert repräsentieren. Die Firma Opel hat für jeden eine Belohnung von 500 M. ausgesetzt, wer instande ist, über die Täter oder den Verbleib der Magnete nachrichtliche Angaben machen zu können.

Mainz, 10. Mai. In der Familie des Gastwirts Ott, Mittlere Bleiche 30, hat sich eine Familien-tragödie zugetragen, die 2 jungen Menschen das Leben kostete. Der im Anfang der 40er Jahre stehende Ott hat seine beiden ältesten Kinder, ein Mädchen im Alter von siebzehn und ein Knabe im Alter von vierzehn Jahren getötet, indem er ihnen die Hälse durchschneidet. Ein drittes sechsjähriges Mädchen hat einen Schlag auf den Kopf erhalten, es ist jedoch am Leben geblieben. Die Ursache zu dem Vorfall ist in unglücklichen Familienverhältnissen zu suchen, in denen die Frau Ott eine verhängnisvolle Rolle spielt. Der Mörder wurde in einer Wirtschaft am Fischertor verhaftet, wo er ruhig bei einem Glase Wein saß.

Militärgerichtshof zu Königstein i. T.

Sitzung vom 10. Mai 1919.

Es wurden bestraft:
Richard Theodor aus Oberreifenberg, mit 60 Mark Geldstrafe, weil er ohne Fahrchein ein Auto gefahren hat.
Karl Adam aus Niederhöchstadt, mit 30 Mark Geldstrafe, weil er auf unerlaubte Weise Zeitungen beschlagnahmt hat.
Siegfried Josef 2r aus Oberreifenberg, mit 20 Mark Geldstrafe, weil er beim Appell der Demobilisierten nicht zugegen war.

Edmund Jakob aus Niederhöchstadt, mit 50 Mark Geldstrafe, weil er ohne Erlaubnis Lebensmittel mit sich genommen hat.

Brauer Ferdinand aus Kellheim, mit 20 Mark Geldstrafe, weil er beim Appell der Demobilisierten nicht zugegen war.

Frederich Anna Maria aus Niederreifenberg, mit 50 Mark Geldstrafe, weil sie ohne Erlaubnis aus dem unbefestigten Gebiet ins besetzte Gebiet gekommen ist.

Schwanbach Julius aus Mollau, mit 15 Tagen Gefängnis aus demselben Grunde.

Winger Anton aus Oberreifenberg, mit 500 Mark Geldstrafe, weil er ohne Erlaubnis Tanzveranstaltungen in seiner Wirtschaft gebildet hat.

Ernst Ernst aus Cronberg, mit 200 M. Geldstrafe, weil er ohne Erlaubnis aus dem unbefestigten Gebiet ins besetzte Gebiet gekommen ist.

Anton Philipp aus Cronberg mit 50 M. Geldstrafe, weil er von 20 Personen begleitet die Stadt durchzogen ist und ohne Erlaubnis eine Versammlung präsidiert hat.

Debus Friedrich und Windecker Elisabeth aus Steinbach mit 5 M. Geldstrafe, weil sie ohne Erlaubnis Lebensmittel beschlagnahmt haben.

Winkler Eva aus Steinbach mit 25 M. Geldstrafe weil sie ohne Erlaubnis aus dem unbefestigten in das besetzte Gebiet gekommen ist.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Der Gemeindefürsorge Landwirt Peter Strabel in Mammolshain und der Schöffen-Stellvertreter Michael Christen Bramer in Mammolshain sind von den Gemeindefürsorge-Schafften wiedergewählt und von mir bestätigt worden.
Königstein, den 9. Mai 1919.

Der Landrat: Jacobs.

Demnächst soll Fleisch und Speck von der französischen Deeresverwaltung geliefert werden, deren Verteilung an die Bevölkerung durch die Messager erfolgen wird. Zu diesem Zwecke ist es notwendig die Kundenlisten neu aufzustellen und wird jeder Haushaltungsvorstand, der sich noch nicht gemeldet hat, hiermit aufgefordert, am Dienstag, den 13. Mai, von 8 bis 12 Uhr vormittags in dem städt. Lebensmittelbüro (Bierhalle) anzugeben, bei welchem Metzger er und seine Haushaltungsangehörigen das Fleisch zu beziehen wünschen. Diese Kundenlisten bleiben auch für die Verteilung von frischem Fleisch maßgebend.
Königstein i. T., den 12. Mai 1919.

Der Magistrat: J. B.: Brühl.

Brennstoff-Ausgabe.

Die für die Kohlenausgabe noch nicht abgeholten Scheine sind bestimmt am Dienstag, den 13. ds. Mts., vormittags von 1/8—1/9 Uhr, auf dem Rathaus, Zimmer 2, abzuholen.
Königstein, den 12. Mai 1919.

Der Magistrat: J. B.: Brühl.

Betr. Sühnerhalter.

Die Sühnerhalter werden ersucht, regelmäßig ihre abgabepflichtigen Eier Montags und Donnerstags, vormittags von 8—12 Uhr, im Lebensmittelbüro (Bierhalle), Zimmer Nr. 2, abzuliefern.
Königstein im Taunus, den 12. Mai 1919.

Der Magistrat: J. B.: Brühl.

Betr. Quartier.

Die pünktliche An- und Abmeldung der Quartiere wird dringend in Erinnerung gebracht. Eine Kontrolle der Quartiere findet in den nächsten Tagen statt.
Königstein i. T., den 9. Mai 1919.

Der Bürgermeister: J. B.: Brühl.

Zum 1. und 15. jeden Monats sind für die Folge zu melden alle neu entstehende Schäden, wenn die Besatzungstruppe hier verbleibt oder ein Quartierwechsel nicht stattfindet; sofort jedoch und zwar innerhalb 6 Stunden, wenn die Truppe wechselt, abmarschiert oder wenn ein sonstiger Quartierwechsel stattfindet.

Wer die geforderten Anmeldungen unterläßt, verliert jeden Anspruch auf spätere Entschädigung.
Königstein im Taunus, den 9. Mai 1919.

Der Bürgermeister: J. B.: Brühl.

Auf Anordnung des Herrn Amtshauptmanns militärisch:
Jeder An- und Verkauf von Vieh (Rindvieh, Kälber, Schweine, Schafe und Dämmler jeden Alters) ist dem Bürgermeister anzeigen. Ebenso ist jede Notschlachtung vorher zu melden. Nichtgenehmigte Schlachtungen jeder Art sind verboten. Das Verenden eines Tieres der obengenannten Arten ist dem Unterzeichneten unmittelbar anzuzeigen und muß der Kadaver des verendeten Tieres bis zur Freigabe aufbewahrt werden. Die Landwirte haben das von den zuständigen Kommissionen aufgenommene Vieh zu den angelegten Terminen pünktlich abzuliefern. Jede Übertretung wird streng bestraft.
Königstein, den 9. Mai 1919.

Der Bürgermeister: J. B.: Brühl.

Bekanntmachung.

Unter Nummer 67 ist heute in unserem Handelsregister Abteilung A die Firma Hammer & Cie., Niederreifenberg, wohn in der Niederelstung von Berlin verlegt, eingetragen worden. Inhaber ist der Kaufmann Wilhelm Herr in Niederreifenberg.

Königstein (Taunus), den 29. April 1919.

Das Amtsgericht.

Holzversteigerung.

Freitag, den 16. Mai d. J., vormittags 10 Uhr, anfangend, kommen im hiesigen Gemeindefeld Dör. Gebrannte, 6600 Eichen-, Buchen- und Weichholzwollen an Ort und Stelle zur Versteigerung. Der Wald liegt 20 Minuten von Station Eppstein bei Hof Dörfel und hat gute Abfuhr.
Niederjossbach, den 7. Mai 1919.

Der Bürgermeister-Stellvertreter: Geh.

Möblienversteigerung.

Mittwoch, den 14. Mai d. J., nachmittags 1 Uhr anfangend, lasse ich in meiner Wohnung

Altkönigstraße 28,

Möbel- und Haushaltungsgegenstände und zwar:

1 Glaschrank, 1 Paar Gardinenspanner, 1 Sprungrohrne, Stühle, Spirituslocher, Schattensaloufen, Möbelstoffe, Tischdecken, 3 Fenstergardinen, Porzellan, Einmachgläser und Töpfe sowie Bücher

öffentlich gegen Barzahlung versteigern.

Königstein, den 12. Mai 1919.

H. Kux.

Versteigerung.

Samsdag, den 17. Mai, nachm. 4 Uhr, lasse Wilhelm Häberle sein in der Gemarkung Schneidhain belegenes

Hausgrundstück mit Wohnhaus,

Hofraum und Hausgarten

auf der Bürgermeisterei öffentlich versteigern. Passend für Arbeiter.
Schneidhain, den 9. Mai 1919.

J. Wedt, Ortsgerichtsvorsteher.

Falkenstein!

Ab morgen verkaufe ich:
1 komplettes Wohnzimmer, 1 großen, schönen Kleider-schrank, 1 Divan, 1 kompl. Bett, 1 Bücherschrank, Tisch und Stühle, Blumentisch, ein Bettstellen, Kleiderbrett, 1 Waschmaschine (neu), 1 silb. Tafelaufsatz, Bettdecke, Weinkühler, Protiformen, 1 Konzertzither, Ueberrichter, Räder, Westen, Hemden, Unterhosen und Kragen für Knaben, Strohhut und Filzhüte, neue und getragene Schuhe, Herrenkragen und Manschetten, Bett- und Tischdecken, 1 Lätzchen über 2 Betten, 1 silberne Derruhr und vieles andere.
Josef Bauhofer, Falkenstein i. T., Fernruf 175.

Sonnenbad- und Natur-Freunde und -Freundinnen wollen zwecks Gründung eines kleinen Zirkels Anfragen senden unt. M. M. 19 an die Geschäftsst. dies. Ztg.

Obst- und Gartenbau-Verein für Königstein und Umgegend.

Sonntag, den 18. Mai, mittags 1 Uhr, im kleinen Saal des Restaurants Messer:

Mitgliederversammlung.

Tagesordnung:
Gemüsebau. Referent: Herr Oberkärner Schnell.

Alle Mitglieder sind zu dieser Versammlung eingeladen.
Vornau, Vorsitzender. Freund, Schriftführer.

Der Dung von den Kläranlagen muß abgefahren werden. Interessenten wollen sich bis spätestens Dienstag abend bei dem Vorsitzenden, Herrn Vornau (Gärtner), melden.

Einen Waggon sehr schöne Kern- u. Steinobstbäume

in allen Sorten und Formen hat abzugeben Franz Gasselin, Landschaftsgärtner, Königstein im Taunus, Schneidhainerweg.

HANDARBEITS-UNTERRICHT.

Von jetzt ab wird der Unterricht regelmässig Dienstags u. Freitags von 4—6 Uhr im Herzogin Adelheid-Stift erteilt. Anmeldungen werden zu jeder Zeit angenommen.

Frau Hanna Stamm, Königstein (Taunus), Schneidhainer Weg.

Anton Ochs II., Niederreifenberg, Baupenglerei und Installationsgeschäft

empfehlte sich zu allen in sein Fach einschlagenden Arbeiten sowie zur Einrichtung aller Elektr. Licht-, Klingel- und Haus-Telefon-Anlagen. Lager in allen Metalldrahtlampen und Beleuchtungskörpern unter Zusicherung promptester Bedienung bei billigsten Tagespreisen.

Selbstgemachtes Sauerkraut, Sellerie, Lauchgemüse und Gelberüben zu verkaufen.

Zu erfr. i. d. Geschäftsstelle.

Fahrradmantel 28x1 1/2

zu kaufen oder gegen zwei Luftschläuche od. Mantel zu 28x1 1/2 zu tauschen gesucht. Zu erfrag. in der Geschäftsst.

Klavier

zu kaufen gesucht. Angeb. mit Preis und evtl. Angabe der Firma unter M. 75 zu richten an d. Verlag d. i. Ztg.

Mädchensommerhut

gut erhalten, preiswert abzugeben. Zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Ztg.

Schönes dunkelblaues Jackett,

nach nicht getragen, billig zu verkaufen. Näheres Hauptstraße 39, II. Stock.

Villa,

acht Zimmer, 2 Veranden, 4 Manfarden, Bad, elektr. Licht, schön. Garten, ruh. Lage nahe d. Walde

zu verkaufen oder zu vermieten. Preis X. 12 an die Geschäftsst. d. Zeitung.

Gross- und Kleintierhäute

werden schnell und gut gegerbt. Zu erfrag. in der Geschäftsst.

Taunus-Schreib-Block

1/2 H. quer Kanzlei weiss, liniert, 5 mm □ kar., 1/4 quer Konzept, Druckerei Ph. Kleinbühl, Königstein — Fernruf 44.

4 Feldarbeiterinnen

gegen guten Lohn fürs ganze Jahr sofort gesucht. Joh. Christoph, Eschborn.

Eine hochträgliche prima Fahrkuh

zu verkaufen Hauptstr. 75, Eppstein.

Fahr- u. Milchkuh

wegen Futtermangel zu verkauf. Joh. Gottschalk, Fischbach.

Ein neuer Transport von 60 Manttieren

z. wieder eingetroffen S. Barmann Ww., Erbenheim b. Wiesbaden.

Trauer-Drucksachen

durch Druckerei Kleinbühl.